

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version 2.0 vom 01.12.2023

Dokumenteigner: abatec GmbH

Freigegeben: Rosenauer-Guni



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Abatec GmbH („ABATEC“), Oberregauerstraße 48, 4844 Regau und ihren nach § 115 GmbHG (Stand April 2022) verbundenen Unternehmen.

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die Rechtsbeziehung zwischen dem LIEFERANTEN und ABATEC im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“), sofern keine abweichenden Vereinbarungen mit dem LIEFERANTEN in schriftlicher Form getroffen und in anderen Vereinbarungen festgehalten worden sind. Allfällige Individualvereinbarungen zwischen dem LIEFERANTEN und ABATEC gehen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen (insb. Allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen) des LIEFERANTEN gelten auch dann nicht, wenn ABATEC ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Diese Einkaufsbedingungen haben auch dann Gültigkeit, wenn ABATEC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des LIEFERANTEN die Lieferung und/oder Leistung des LIEFERANTEN vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Bestellungen von ABATEC bis zur Geltung neuer ABATEC Einkaufsbedingungen, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen des LIEFERANTEN gegenüber sämtlichen mit ABATEC im Sinne des § 115 GmbHG verbundenen Unternehmen, unabhängig davon mit welchem verbundenen Unternehmen der LIEFERANT die Geltung dieser Einkaufsbedingungen konkret vereinbart hat.

2. Vertragsschluss (Bestellungen und Annahme) und Vertragsänderungen

- 2.1 Lieferverträge (Bestellungen und Annahme), Lieferabrufe und sonstige zwischen ABATEC und dem LIEFERANTEN abzuschließende Rechtsgeschäfte sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können jedoch auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen (einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel) sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von ABATEC.
- 2.3 Kostenvoranschläge und Angebote des LIEFERANTEN sind verbindlich und von ABATEC nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 2.4 Nimmt der LIEFERANT die Bestellung von ABATEC nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang an, so ist ABATEC zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der LIEFERANT nicht binnen sieben (7) Tagen seit Zugang widerspricht.
- 2.5 ABATEC kann, im Rahmen des für den LIEFERANTEN Zumutbaren, unternehmensbedingte Abweichungen in Bezug auf die bestellten Liefergegenstände verlangen, insbesondere aber nicht nur im Hinblick auf Menge, Zeitpunkt, und Ort der Lieferung, Qualität, Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktion und Verpackung. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefer- und/oder Leistungstermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln. Der LIEFERANT wird darüber hinaus verpflichtet, ABATEC Modifikationen betreffend der Liefergegenstände vorzuschlagen, die er im Hinblick auf gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften oder aufgrund seiner fachlichen Expertise für notwendig oder zweckmäßig hält. Änderungen durch den LIEFERANTEN bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch ABATEC.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sind bei der Bestellung durch ABATEC die Lieferpreise noch nicht festgelegt, so sind sie vom LIEFERANTEN in der zurückzusendenden Kopie des Auftrages einzutragen. Ein Auftrag kommt erst dann zustande, wenn ABATEC diese Lieferpreise schriftlich akzeptiert hat. Alle Bezugsnebenkosten (Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung) sind vom LIEFERANTEN im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen und sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer, mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung von dem LIEFERANTEN zu tragen. Preiserhöhungen des Liefergegenstandes, inklusive der Erhöhung der Bezugsnebenkosten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ABATEC.
- 3.2 ABATEC bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Lieferpreis nach Erhalt der Rechnung innerhalb vierzehn

(14) Tage mit 3% Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto.

- 3.3 Bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung kann ABATEC die Zahlung zurückbehalten bzw. bei bereits erfolgter Zahlung eine Rückbelastung vornehmen.
- 3.4 ABATEC ist weiters zur Aufrechnung berechtigt, selbst wenn eigene Forderungen noch nicht fällig oder in einer Fremdwährung zu entrichten sind. ABATEC ist berechtigt mit einer fälligen Forderung, die ABATEC gegen ein mit dem LIEFERANTEN im Sinne des § 115 GmbHG verbundenen Unternehmen hat, oder die ein mit ABATEC im Sinne des § 115 GmbHG verbundenes Unternehmen gegen den LIEFERANTEN oder gegen ein mit diesem im Sinne des § 115 GmbHG verbundenen Unternehmen hat, gegen eine Forderung des LIEFERANTEN aufzurechnen.
- 3.5 Die Änderung einer Bankverbindung des LIEFERANTEN ist ABATEC unverzüglich bekanntzugeben.

4. Liefertermine, Gefahrenübergang und Transport

- 4.1 Die in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich.
- 4.2 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDP Incoterms 2020 an ABATEC oder an den von ABATEC benannten Ort zu erfolgen. ABATEC hat im Falle der Lieferung DDP oder für den Fall, dass ABATEC die Transportkosten übernimmt, jederzeit das Recht, auf eine Lieferung FCA Incoterms 2020 umzustellen, wobei die Transportkosten vom Lieferpreis entsprechend abzuziehen sind. Übernimmt ABATEC die Transportkosten, so ist der LIEFERANT verpflichtet, die für ABATEC günstigsten und am besten geeigneten, handelsüblichen Versand- und Verpackungsmöglichkeiten zu wählen, es sei denn ABATEC macht im Falle der Übernahme der Versandkosten von ihrem Recht Gebrauch, Versandweg und Transportkosten vorzuschreiben.
- 4.3 Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Vereinbarung DDP der vollständige Eingang der Liefergegenstände und der Versandpapiere bei ABATEC oder der von ABATEC bezeichneten Empfangsstelle sowie nach Wahl von ABATEC die Abnahme der Liefergegenstände einschließlich allfälliger Montage, Bereitstellung der Dokumentation, Einschulung und Inbetriebnahme maßgebend („Eingang“). Dies gilt ausdrücklich auch für Lieferungen FCA, so dass der LIEFERANT die Liefergegenstände unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und die Verlade- und Versandzeiten entsprechend zu berücksichtigen hat.
- 4.4 Bei Abrufaufträgen bestimmt ABATEC die Menge der einzelnen Lieferabrufe und die Abruftermine für die Teillieferung. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge begründen keine Verpflichtung zur Abnahme. Lieferabrufe können auch durch elektronische Übermittlung gemäß den in der Automobil- und/oder Luftfahrtindustrie geltenden Standards erfolgen.
- 4.5 Sowohl im Falle von Über- und/oder Unterlieferungen bestellter Mengen als auch bei vorzeitiger Lieferung und/oder Leistung behält sich ABATEC das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung und/oder Leistung auf Kosten des LIEFERANTEN zu verweigern und zurückzusenden oder die Rechnung entsprechend zu valutieren.
- 4.6 Die Annahme von Liefergegenständen im Zuge der Eingangskontrolle führt in keiner Weise zu einem Verzicht, Ausschluss oder einer Einschränkung der Rechte oder Ansprüche von ABATEC hinsichtlich allfälliger Abweichungen, Fehler oder sonstiger Konsequenzen, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt werden oder deren Folgen zu einem späteren Zeitpunkt in Erscheinung treten.

5. Lieferverzug

- 5.1 Im Falle des Verzuges des LIEFERANTEN mit seiner Leistung, kann ABATEC Vertragserfüllung und den Ersatz des Verzugs Schadens fordern oder unter Setzung und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In beiden Fällen sind unter anderem der Ersatz des entgangenen Gewinns sowie der Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, Brandstillstand, Sondertransport oder sonstiger Schäden mitumfasst. Zusätzlich und unabhängig von allfälligem Verschulden hat der LIEFERANT im Falle des Lieferverzugs an ABATEC ab dem Tag des vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermins als Vertragsstrafe pro Kalendertag einen Betrag in der Höhe von 0,5% des verzögerten Auftragswertes zu zahlen. Die maximale Höhe der Vertragsstrafe ist mit 10% des verzögerten Auftragswertes begrenzt. Im Falle des Eintritts einer Schadenersatzleistung des LIEFERANTEN wird die bereits bezahlte Vertragsstrafe auf die Schadenersatzleistung angerechnet.
- 5.2 Der LIEFERANT hat ABATEC unverzüglich über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefer- und/oder Leistungstermins unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme und/oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung und/oder Leistung durch ABATEC stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche durch ABATEC dar.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version 2.0 vom 01.12.2023

Dokumenteigner: abatec GmbH

Freigegeben: Rosenauer-Guni



6. Höhere Gewalt

- 6.1 Jeder der Vertragsteile ist bei Eintreten einer unbeeinflussbaren, nicht in der eigenen Sphäre gelegenen Verzögerung, von der Einhaltung der Leistungspflichten für die Dauer der Störung befreit. Als unbeeinflussbar gilt jede Art von Verzögerung, die nicht durch Verschulden der säumigen Partei eintritt, somit jenseits deren Einflussmöglichkeit liegt (beispielsweise, aber nicht abschließend: Fälle höherer Gewalt, Beschränkungen oder Verbote staatlicher Stellen, Embargos, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien).
- 6.2 Ob nach einer Gesamtdauer eines Ereignisses iSd Ziffer 6.1 von mehr als dreißig (30) Tagen eine Nachlieferung für die während dieser Zeit nicht erfolgten Lieferungen und/oder Leistungen erfolgen soll, werden die beiden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen festlegen. ABATEC hat jedenfalls das Recht, nach einer Gesamtdauer eines Ereignisses iSd Ziffer 6.1 von mehr als dreißig (30) Tagen von einzelnen Bestellungen oder vom gesamten Vertragsverhältnis zurückzutreten und/oder Liefergegenstände für den Zeitraum der höheren Gewalt ersatzweise von einem anderen Lieferanten zu beziehen und dem LIEFERANTEN allfällige, dadurch entstehende Mehrkosten zu verrechnen.
- 6.3 Lieferausfälle oder Lieferverzögerungen von Unterlieferanten/Unterauftragnehmern des LIEFERANTEN gelten jedenfalls nicht als höhere Gewalt.

7. Unterlieferanten/Unterauftragnehmer

Der LIEFERANT beauftragt Unterlieferanten/Unterauftragnehmer nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ABATEC. Der LIEFERANT verlangt von seinen Unterlieferanten/Unterauftragnehmern die Einhaltung aller Pflichten aus diesen Einkaufsbedingungen sowie aus allen anderen mit ABATEC abgeschlossenen Vertragsdokumenten, einschließlich der Verpflichtung zur Geheimhaltung. Unbeschadet einer von ABATEC erteilten Zustimmung ist der LIEFERANT gegenüber ABATEC für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterlieferanten/Unterauftragnehmer haftbar wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen und hält ABATEC diesbezüglich schad- und klaglos. Ein Unterauftrag entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Pflicht zur Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen oder von einer Haftung aus dem Vertragsverhältnis mit ABATEC.

8. Mängelanzeige

Eine Wareneingangskontrolle findet durch ABATEC nur in Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird ABATEC ehestmöglich anzeigen. Alle weiteren Mängel der Lieferung und/oder Leistung hat ABATEC, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem LIEFERANTEN umgehend anzuzeigen. Insoweit verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlungen von ABATEC stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit dar.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der LIEFERANT übernimmt für sich und seine Unterlieferanten/Unterauftragnehmer für die bestell- bzw. lieferabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung - insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen - die volle Gewährleistung. Des Weiterengewährleistet er, dass Konstruktion (soweit vom Vertragsgegenstand umfasst), Ausführung, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Liefergegenstandes und/oder sonstigen Leistungen den einschlägig anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen und nur Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde, welches für den Einsatzzweck geeignet ist.
- 9.2 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln. Abweichungen von den vereinbarten (Produkt-)Spezifikationen sind wesentliche Vertragsverletzungen, es sei denn, der auf den Abweichungen beruhende Mangel kann von ABATEC ohne nennenswerten Aufwand selbst beseitigt werden. Die Zustimmung von ABATEC zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des LIEFERANTEN berührt dessen Mängelhaftung nicht.
- 9.3 ABATEC hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der LIEFERANT verpflichtet sich zudem, eine Mängelbehebung auch im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Fertigungsstundensatz zu erbringen, falls dies aus bei ABATEC dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und dem LIEFERANT zumutbar ist. ABATEC ist nicht verpflichtet, mehr als einen (1) Ersatzleistungs- oder Nachbesserungsversuch zu dulden. Wird ein

Liefergegenstand wiederholt mangelhaft geliefert, so ist ABATEC berechtigt, alle Lieferverträge mit dem LIEFERANTEN zu kündigen.

- 9.4 Kommt der LIEFERANT nicht unverzüglich seiner Gewährleistungsverpflichtung gemäß 9.3 nach, kann ABATEC in dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung größerer Schäden oder zur Abwehr von akuten Gefahren, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN vornehmen oder Preisermäßigung verlangen bzw. die Rückabwicklung des Vertrags erklären und die Liefergegenstände dem LIEFERANTEN auf dessen Kosten zurücksenden. Darüber hinaus hat der LIEFERANT die im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten, insb. Transport-, Aus- und Einbaukosten, Administrativkosten, etc. (auf ABATEC-Ebene als auch auf Ebene von ABATEC-Kunden sowie deren Kunden und allfälligen Endkunden) sowie sonstige im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehende Kosten zu tragen Weitergehende gesetzliche oder sonstige vertragliche Schadenersatzansprüche aus Mängelhaftung bleiben unberührt.
- 9.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 42 (in Worten: zweiundvierzig) Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe des Gegenstandes, in den der Liefergegenstand des LIEFERANTEN eingebaut ist, an den Endverbraucher und endet spätestens 48 (in Worten: achtundvierzig) Monate nach Eingang der Liefergegenstände gemäß 4.3. bei ABATEC oder dem von ABATEC benannten Dritten. Sofern eine förmliche Abnahme der Lieferung und/oder Leistung vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des LIEFERANTEN, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 (in Worten: zwölf) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
- 9.6 Für Liefergegenstände, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- 9.7 In Fällen der Nachlieferung oder in Fällen, in denen eine nachgebesserte Sache denselben Mangel aufweist oder ein Mangel Folge der Nachbesserung ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 9.8 Ansprüche, die zu Anfang der Gewährleistungszeit bereits bestehen oder die während der Gewährleistungszeit entstehen, verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.9 Sonstige Ansprüche ABATECs (insbesondere auf Schadenersatz) wegen Vertragsverletzung oder sonstiger Pflichten bleiben unberührt.

10. Produkthaftung / Rückruf

- 10.1 Die Produkthaftung ist grundsätzlich verschuldensunabhängig und kann im Verhältnis zwischen Produkthaftungspflichtigem und Geschädigtem im Vorhinein weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden. Soweit ABATEC aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der LIEFERANT verpflichtet, ABATEC von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn der Schaden durch einen Fehler des vom LIEFERANTEN gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des LIEFERANTEN liegt, trägt er auch die Beweislast.
- 10.2 Leistet ABATEC einem geschädigten Dritten Schadenersatz, unabhängig ob durch Vergleich, Anerkenntnis oder rechtskräftiges Urteil, hält der LIEFERANT ABATEC hinsichtlich sämtlicher Kosten und Aufwendungen (einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion) schad- und klaglos.
- 10.3 Der LIEFERANT hat Funktionsmängel und/oder erkennbare Gefahrenquellen an Liefergegenständen, deren Fehlfunktion oder Gebrauch zu einer Gefährdung für Leib und Leben führen kann, ABATEC ohne jeden Verzug mitzuteilen.
- 10.4 Ist entweder der Liefergegenstand des LIEFERANTEN unsicher bzw. gefährlich oder ein ABATEC-Produkt, wofür der in das ABATEC-Produkt eingebaute Liefergegenstand ursächlich ist, wird der LIEFERANT nach Aufforderung durch ABATEC unverzüglich dazu Stellung nehmen. Leitet ABATEC in der Folge eine Rücknahme seiner ABATEC-Produkte ein, unabhängig davon, ob ABATEC diese produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen freiwillig oder behördlich angeordnet durchführt, hält der LIEFERANT ABATEC für alle dadurch entstehenden Aufwendungen, schad- und klaglos. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der LIEFERANT nachweist, dass die betreffenden Liefergegenstände gemäß den Produktsicherheitsvorschriften nicht unsicher sind und nicht Anlass für die getroffene Maßnahme waren.

11. Versicherung

- 11.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftungspflichtversicherung mit einer dem Auftragsvolumen angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten.
- 11.2 Auf Verlangen von ABATEC stellt der Lieferant die entsprechenden Nachweise vollständig zur Verfügung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version 2.0 vom 01.12.2023

Dokumenteigner: abatec GmbH

Freigegeben: Rosenauer-Guni



11.3 Änderungen in den Versicherungsverhältnissen, insbesondere der Wegfall der Versicherungsdeckung oder Reduzierung der Mindestdeckungssummen, hat der LIEFERANT ABATEC unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Ausführung von Arbeiten

Personen des LIEFERANTEN, die in Erfüllung des Vertrags Arbeiten im Werksgelände von ABATEC oder des von ABATEC benannten Dritten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung von ABATEC oder des benannten Dritten zu beachten. Insbesondere hat der LIEFERANT dafür Sorge zu tragen, dass alle arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie alle unfallverhütenden Maßnahmen von seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten werden. Sollte entsprechendes Equipment für die Auftragsdurchführung erforderlich sein, verpflichtet sich der LIEFERANT dieses zur Verfügung zu stellen und seine Erfüllungsgehilfen fachgemäß zu unterweisen und zu schulen. Die Haftung von ABATEC für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände von ABATEC oder des benannten Dritten zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ABATEC verursacht worden sind.

13. Eigentumsvorbehalt und Beistellung

13.1 ABATEC ist zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt, ohne dass ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt oder andere Formen des Eigentumsvorbehalts anerkannt werden. Der LIEFERANT ist verpflichtet, Rechte Dritter an dem Liefergegenstand oder an Teilen davon ABATEC unverzüglich offenzulegen. Dies gilt auch für mögliche Forderungssessionen.

13.2 ABATEC bleibt Eigentümer der von ABATEC beigestellten Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für ABATEC. Es besteht Einverständnis, dass ABATEC im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der von ABATEC beigestellten Stoffe und Teile hergestellten Liefergegenstände ist, die insoweit vom LIEFERANTEN für ABATEC verwahrt werden.

14. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

14.1 Ohne schriftliche Zustimmung von ABATEC kann der LIEFERANT seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen. Sollte der LIEFERANT seine Forderungen gegen ABATEC ohne deren Zustimmung abtreten, so ist ABATEC auch weiterhin berechtigt, Zahlungen an den LIEFERANTEN zu leisten.

14.2 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des LIEFERANTEN steht diesem nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, das Zurückbehaltungsrecht auch nur dann, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

15. Werkzeuge und Verpackung

15.1 An den dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich ABATEC bzw. die von ABATEC benannte dritte Person das Eigentum vor. Bei vom LIEFERANTEN oder von durch den LIEFERANTEN beauftragten Dritten hergestellten Werkzeugen wird ABATEC spätestens mit Zahlung von 100 % der Werkzeugkosten alleiniger Eigentümer der Werkzeuge. Im Übrigen wird ABATEC bereits im Verhältnis der geleisteten Zahlungen zu den vereinbarten Werkzeugpreisen Miteigentümerin der Werkzeuge. Sollten die Werkzeuge nach vorstehenden Zahlungen beim LIEFERANTEN verbleiben, so wird die Übergabe der Werkzeuge dadurch ersetzt, dass der LIEFERANT diese Werkzeuge von ABATEC leih. Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von ABATEC bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Die Werkzeuge sind von dem LIEFERANTEN als Eigentum von ABATEC oder der von ABATEC benannten Person zu kennzeichnen.

15.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die im Eigentum von ABATEC oder den benannten Dritten stehenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Sachschäden zu versichern und tritt ABATEC schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. ABATEC nimmt hiermit die Abtretung an.

15.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle die die Werkzeuge betreffenden und erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten inklusive allfällig notwendiger Ersatzbeschaffungen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Werkzeuge bei dem LIEFERANTEN trägt der LIEFERANT. Etwaige, die Werkzeuge betreffende Störfälle, sind ABATEC sofort anzuzeigen. Im Falle der Einstellung der Lieferung und/oder Leistung oder im Falle sonstiger Leistungsstörungen, der Beantragung der Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des LIEFERANTEN, der

Insolvenz des LIEFERANTEN oder der Kündigung des Lieferauftrages durch ABATEC hat ABATEC das Recht, die Werkzeuge, gegebenenfalls unter Restzahlung der noch offenstehenden Werkzeugkosten, heraus zu verlangen, ohne dass dem LIEFERANTEN ein Verfügungs- oder Zurückbehaltungsrecht jedweder Art zusteht. Sollte der LIEFERANT die Herstellung der Werkzeuge bei Dritten beauftragt haben oder werden die Werkzeuge zu Zwecken der Herstellung des Liefergegenstandes oder Teilen davon bei Dritten belassen, so verpflichtet sich der LIEFERANT dieser Ziffer 15 entsprechende Vereinbarungen mit den Dritten zu treffen, die ABATEC die in dieser Ziffer 15 genannten Rechte ABATECs für den Fall der vollständigen Zahlung der Werkzeugkosten gegenüber den Dritten einräumen; der LIEFERANT tritt, soweit ABATEC nicht schon das Eigentum an den Werkzeugen erworben hat, seine Ansprüche gegenüber den Dritten auf Herausgabe der Werkzeuge sowie sonstige Ansprüche betreffend die Werkzeuge an ABATEC ab, soweit ABATEC die dem LIEFERANTEN geschuldeten Werkzeugkosten bezahlt hat.

15.4 Soweit Zahlungen des LIEFERANTEN an Dritte betreffend die Werkzeuge noch offen sind, hat ABATEC im Falle der Kündigung des Auftrages, in Fällen von Leistungsstörungen, des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des LIEFERANTEN und im Falle der Insolvenz des LIEFERANTEN das Recht, statt Zahlung der noch ausstehenden Werkzeugkosten an den LIEFERANTEN, Zahlung an den Dritten, bei gleichzeitiger Abtretung aller Ansprüche des LIEFERANTEN gegen den Dritten betreffend die Werkzeuge, zu leisten. Der LIEFERANT stimmt einer solchen Abtretung für diesen Fall hiermit zu.

15.5 Der LIEFERANT ist nicht zu einer Verlagerung der Werkzeuge ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ABATEC berechtigt.

15.6 Die Ziffern 15.1 bis 15.5 gelten auch für den Zeitraum der Ersatzteillieferung gemäß Ziffer 18. Ziffer 15.3 gilt entsprechend auch für die von ABATEC zu bezahlenden Verpackungsbehälter.

16. Schutzrechte Dritter / Alt- und Neu-Schutzrechte und Know-how

16.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, ABATEC von allen sich aus der Lieferung und/oder Leistung ergebenden Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos zu halten, sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen und ABATEC auf seine Kosten die erforderlichen Berechtigungen (Lizenzen) zu verschaffen. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzüglich über allfällige Schutzrechtsverletzung bzw. diesbezügliche Risiken.

16.2 Dies gilt nicht, soweit der LIEFERANT die Liefergegenstände nach von ABATEC übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von ABATEC hergestellt bzw. erbracht hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Leistungen nicht hätte wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

16.3 Der LIEFERANT wird auf die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand hinweisen.

15.4 Der LIEFERANT überlässt ABATEC das gelegentlich oder anlässlich der Abwicklung des Lieferverhältnisses hervorgegangene Entwicklungsergebnis inklusive gewerblicher Schutzrechte zum ausschließlichen Eigentum, sofern die Entwicklung von ABATEC beauftragt wurde; soweit ABATEC das Entwicklungsergebnis nicht bezahlt hat, erhält ABATEC ein sachlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, einfaches, kostenloses, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Überlassen wird zur unbeschränkten Verfügung auch das übertragbare und unterlizenzierbare Recht, gewerbliche Schutzrechte in allen Arten zu nutzen, zu vervielfältigen und zu ändern.

15.5 An Know-how, Entwicklungsergebnissen und/oder Schutzrechten des LIEFERANTEN, die vor der Zusammenarbeit mit dem LIEFERANTEN bestanden („Altschutzrechte“), gewährt der LIEFERANT ABATEC ein einfaches, kostenloses, übertragbares, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht, um das in Ziffer 15.4 bezeichnete Entwicklungsergebnis oder die vom LIEFERANTEN erbrachte Lieferung und/oder Leistung in allen Nutzungsarten ganz oder teilweise nutzen zu können.

15.6 Die Anmeldung und Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte an entgeltlichen Entwicklungen, die in Zusammenarbeit von ABATEC und dem LIEFERANTEN entstehen, obliegen alleine ABATEC. Erfindungen, die von Arbeitnehmern des LIEFERANTEN während der Dauer der Vertragsbeziehung und im Hinblick auf die Vertragsabwicklung getätigt werden, sind durch den LIEFERANTEN entsprechend in Anspruch zu nehmen. Im Hinblick auf unentgeltliche Entwicklungen steht dem LIEFERANTEN das Recht zur Anmeldung zu, jedoch steht ABATEC an diesen Schutzrechten zumindest ein Nutzungsrecht gem. vorstehender Ziffer 15.4, S. 1, 2. HS zu. Eine etwaige gesetzlich vorgeschriebene Arbeitnehmererfindungsvergütung für seine Arbeitnehmer hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15.7 Auch im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses stehen ABATEC diese Rechte zu und beziehen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version 2.0 vom 01.12.2023

Dokumenteigner: abatec GmbH

Freigegeben: Rosenauer-Guni



sich auch auf die bis zur Kündigung erzielten Teilentwicklungsergebnisse.

17. Gefährliche Güter / Gefahrenanzeige

17.1 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technische Geräte, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der LIEFERANT an ABATEC mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrenverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der LIEFERANT an ABATEC aktualisierte Datums- und Merkblätter übergeben. Der LIEFERANT verpflichtet sich, jährlich unaufgefordert eine gültige Langzeitlieferantenerklärung unter Angabe der Artikelnummer und der dazugehörigen Codenummer (Warenverzeichnis, Außenhandelsstatistik) gegenüber ABATEC abzugeben.

17.2 Bietet der Lieferant einen Liefergegenstand an, welchen ABATEC bereits bei ihm bezogen hat, so muss er, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter derselben Bezeichnung gelieferten Liefergegenstand geändert hat.

17.3 Der Lieferant hat ABATEC alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Produkts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen

- die Eigenschaften des Liefergegenstandeseinschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer,
- seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
- seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
- die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.

17.4 Conflict Minerals, REACH, RoHS
Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte keine Stoffe in einer Konzentration enthalten, die unzulässig ist. Insbesondere, aber nicht beschränkt hierauf, versichert der Lieferant, dass er in jeder Hinsicht und für jedes an DM gelieferte Produkt sowie die in diesen enthaltenen Materialien und Stoffe - soweit einschlägig - folgende Bestimmungen einhält sowie Anforderungen und Verpflichtungen erfüllt:

- a.) Verordnung (EG) Nr. 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und HoCHRisikogebieten („Conflict Minerals“); und
- b.) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“); und
- c.) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP“); und
- d.) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicherer Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS“); und
- e.) Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt;

und zwar jeweils in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung des Produktes jeweils aktuell gültigen Fassung (einschließlich der jeweiligen Änderungen und Ergänzungen zu diesen Rechtsakten und, soweit erfolgt, deren Transformation/Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union).

17.5 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Export-, Import- und Durchfuhrbestimmungen - insbesondere auch unter Berücksichtigung der weiteren Verwendung des Liefergegenstandes und dessen Bestimmungslandes (z.B. ITAR, EAR) - einzuhalten und allenfalls erforderliche Genehmigungen und Lizenzen zeitgerecht zu beantragen.

17.6 Der Lieferant verpflichtet sich den ABATEC Code of Conduct einzuhalten. Die aktuelle Version ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.abatec.at/downloads/>

18. Qualitätsmanagement und Dokumentation

18.1 Der LIEFERANT hat für seine Lieferung und/oder Leistung den neuesten Stand der Technik, die anwendbaren Sicherheitsvorschriften, die für die Automobilindustrie (z.B. VDA Normen), sowie die allgemein geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (einschließlich, aber nicht abschließend die Altautorichtlinie, Bedarfsgüterverordnung, REACH-VO, Konfliktmineralien-VO, RoHS-Vorschriften, EU-Richtlinien bezüglich des Schwermetallverbots vom 18.09.2000 (2000/53/EG und vom 27.06.2002 (2002/525/EG) etc.) und die vereinbarten technischen Daten und sonstige gesetzliche und behördliche relevante Vorschriften und Spezifikationen einzuhalten. Der LIEFERANT ist für die Qualität der von ihm hergestellten oder gelieferten Liefergegenstände einschließlich der Lieferungen und/oder Leistungen von Unterlieferanten/ Unterauftragnehmern unter Berücksichtigung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften ABATEC gegenüber voll und ohne Einschränkungen verantwortlich.

18.2 Der LIEFERANT muss ein entsprechendes (prozessorientiertes) Qualitätsmanagementsystem (mindestens ISO 9001, jedoch ist eine IATF 16949 Zertifizierung anzustreben) einrichten und nachweisen. ABATEC hat das Recht die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im Rahmen eines Audits nach Rücksprache mit dem LIEFERANTEN vor Ort zu überprüfen. Von der Überprüfung ausgenommen sind lediglich Bereiche, bezüglich derer der LIEFERANT ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse nachweist. Änderungen am Status von Third-Party Zertifizierungen sind unverzüglich bekannt zu geben.

Der LIEFERANT verpflichtet sich insbesondere bei der Erstbemusterung von automotiven Teilen zur Einhaltung der VDA-Schrift Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der aktuellsten Version bzw. „Production Part Approval Process (PPAP)“ nach AIAG in der aktuellsten Fassung. Erst nach vollständiger, positiv abgeschlossener Erstbemusterung und schriftlicher Freigabe der Muster durch ABATEC darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der LIEFERANT die Qualität der Liefergegenstände selbst zu überprüfen und einer Ausgangskontrolle zu unterziehen.

18.3 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, CAD-Daten, Spezifikationen, Beschreibungen usw. sind für den LIEFERANTEN verbindlich. Der LIEFERANT hat diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und ABATEC auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt dies, kann sich der LIEFERANT zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten / Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der LIEFERANT auch dann allein verantwortlich, wenn diese von ABATEC genehmigt werden.

Im Falle der Lieferung von Werkzeugen oder Anlagen hat der LIEFERANT eine Dokumentation betreffend deren Betrieb, Wartung und Instandsetzung spätestens mit Übergabe der Werkzeuge oder Anlagen an ABATEC zu übergeben. Eine CE-Kennzeichnung muss vom LIEFERANTEN vorgenommen werden.

18.5 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen gekennzeichneten Kraftfahrzeug- oder Luftfahrtteilen (dokumentationspflichtige Teile) hat der LIEFERANT darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind im Automobilbereich 15 (fünfzehn) Jahre aufzubewahren. Der LIEFERANT wird auch seine Unterlieferanten und Unterauftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechend verpflichten.

18.6 Soweit regelsetzende Behörden und Organisationen, die für die Kraftfahrzeugsicherheit o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von ABATEC verlangen, erklärt sich der LIEFERANT auf Ersuchen von ABATEC bereit, diesen Behörden in seinen Betrieben die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewährleisten.

18.7 Der LIEFERANT ist verpflichtet, ABATEC alle notwendigen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände rechtzeitig zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die ABATEC durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn, den LIEFERANTEN trifft kein Verschulden. Auf Anforderung von ABATEC hat der LIEFERANT seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von der Zollstelle bestellten Auskunftsblattes nachzuweisen.

19. Ersatzteile

19.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, den Liefergegenstand oder, wenn dieser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mehr herstellbar ist, entsprechende Substitute, auch 15 Jahre nach Einstellung der Serienlieferung durch den Automobilhersteller an ABATEC zu liefern.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version 2.0 vom 01.12.2023

Dokumenteigner: abatec GmbH

Freigegeben: Rosenauer-Guni



19.2 Als Preis für ein Ersatzteil gilt für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Lieferung durch den LIEFERANTEN für die Serienproduktion der letztgültige Serienpreis und wird nach Ablauf dieses Jahres auf Basis einer Kostenanalyse für den verlängerten Belieferungszeitraum gemäß 18.1 neu festgelegt.

20. Überlassung und Verwendung von Ausführungsmitteln

20.1 Vom LIEFERANTEN nach Vorgaben von ABATEC gefertigte Vorrichtungen, Modelle, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen („Auftragsbezogene Ausführungsmittel“) gehen nach Zahlung durch ABATEC in das Eigentum von ABATEC über. Ab diesem Zeitpunkt entleiht der LIEFERANT die Sache von ABATEC.

20.2 Von ABATEC beigestellte Vorrichtungen, Modelle, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen („Beigestellte Ausführungsmittel“) bleiben Eigentum von ABATEC.

20.3 Sowohl von ABATEC Beigestellte Ausführungsmittel als auch Auftragsbezogene Ausführungsmittel dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes oder zur Ausführung der bestellten Liefergegenstände verwendet werden. Ohne die schriftliche vorherige Zustimmung von ABATEC dürfen diese weder Dritten zugänglich gemacht werden noch dürfen sie für Lieferungen und/oder Leistungen an Dritte verwendet werden. Sie sind vom LIEFERANTEN entsprechend zu kennzeichnen, unentgeltlich und auf eigene Gefahr sorgfältig zu verwahren und auf Verlangen ABATEC zu jeder Zeit zurückzugeben, ohne dass der LIEFERANT sich auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, es sei denn, dem LIEFERANT steht ein vertraglich eingeräumtes Recht zum Besitz zu.

21. Änderungen des Liefergegenstandes und sonstige Änderungen

Änderungen des Liefergegenstandes (insbesondere seiner Spezifikationen, des Designs und/oder der Materialien), der Produktionsprozesse und/oder des Produktionsortes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ABATEC.

22. Vertragsbeendigung

22.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Verträge zwischen den Vertragsparteien fristlos mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. ABATEC steht insbesondere in folgenden Fällen das Recht zur fristlosen sofortigen Kündigung zu:

- bei Erwerb/Beteiligung durch ein Konkurrenzunternehmen von ABATEC von bzw. an Geschäftsanteilen oder des Vermögens des Lieferpartners
- bei der wiederholten Nichteinhaltung von Liefer- und/oder Leistungsterminen
- beim wiederholten Vorliegen von (End-)Kundenreklamationen
- bei der Nichteröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens mangels Kostendeckung beim Lieferpartner oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung derartiger Verfahren oder für die Abweisung eines solchen Antrags
- bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese EKB, gegen den Code of Conduct von ABATEC oder gegen gesonderte schriftliche Parteienvereinbarungen (z.B.: GHV, QSV)
- bei sonstigen den ordnungsgemäßen und geplanten Produktionsablauf von ABATEC und dessen Vorbereitungen gefährdenden Umständen, die in der Sphäre des Lieferpartners gelegen sind.

22.2 Ansprüche des LIEFERANTEN auf Grund einer vorzeitigen Beendigung aus den oben angeführten Bestimmungen sind ausgeschlossen.

22.3 Die ordentliche Kündigung durch den LIEFERANTEN ist ausdrücklich ausgeschlossen.

23. Geheimhaltung

23.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von ABATEC oder von mit ABATEC im Sinne des § 115 GmbHG verbundenen Unternehmen mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht in den Besitz von Dritten gelangen, soweit und solange diese Informationen

- (a) nicht allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder
- (b) dem Empfänger nicht durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind, oder
- (c) dem Vertragspartner nicht bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren.

23.2 Erkennt der LIEFERANT, dass eine geheimhaltungsbedürftige Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Information verlorengegangen oder zerstört worden ist, so wird er ABATEC hiervon unverzüglich unterrichten.

23.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch einen gesonderten Vertrag, die von ABATEC erhaltenen Informationen außerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerthen.

23.4 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommende Mitarbeiter und Beauftragte ohne Rücksicht auf

die Art und rechtlich Ausgestaltung der Beschäftigung.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die vorgenannten Personen auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Er wird sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.

23.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nutzungsbeschränkung gilt während der Geschäftsbeziehung mit ABATEC und für einen Zeitraum von 5 Jahren danach.

23.6 Sofern der LIEFERANT mit ABATEC eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen hat, gehen die Bestimmungen der Geheimhaltungsvereinbarung den in diesem Punkt enthaltenen Bestimmungen vor.

24. Datenschutz und Informationssicherheit

24.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der EU-DSGVO, sofern anwendbar, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.

24.2 Der LIEFERANT hat alle Mitarbeiter und Unterprioritäten/ Unterauftragnehmer nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und gegebenenfalls zur Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Der LIEFERANT verpflichtet sich, insbesondere auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy by Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default) zu ergreifen.

24.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, ABATEC bei datenschutzrelevanten Vorfällen in Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen unter Anwendung dieser Einkaufsbedingungen zu unterstützen. Sofern der LIEFERANT personenbezogene Daten von ABATEC als Auftragsverarbeiter verarbeitet, tut er dies ausschließlich nach Maßgabe der Weisungen von ABATEC und erklärt sich bereit, einen separaten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art 28 Abs 3 EU-DSGVO abzuschließen.

24.4 Der LIEFERANT versichert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten von ABATEC implementiert und unterhält (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, keine vertraulichen Informationen, die dem LIEFERANTEN von ABATEC übermittelt werden, zu übertragen auf (a) jegliche Laptop-Computer oder (b) jegliche tragbaren Speichermedien, die aus den Räumlichkeiten des LIEFERANTEN entfernt werden können, es sei denn, dass diese Daten verschlüsselt worden sind und diese Daten ausschließlich auf das tragbare Speichermedium geladen werden, um diese Daten außerhalb der Räumlichkeiten extern zu lagern.

24.5 Der LIEFERANT unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um Kennwortdiebstahl oder -Verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von ABATEC zu verhindern, und der LIEFERANT benachrichtigt ABATEC unverzüglich über jede Art von Kennwortdiebstahl oder -Verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von ABATEC. Der LIEFERANT wird Sicherheitsmaßnahmen und physikalische Sicherheitsverfahren in Bezug auf den Zugang und die Geheimhaltung vertraulicher Informationen und Daten von ABATEC durchführen, die (i) mindestens den Industriestandards für solche Standorte entsprechen und (ii) die einen angemessenen technischen und organisatorischen Schutz gegen unbeabsichtigten oder rechtswidrigen, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung oder Zugang zu vertraulichen Informationen oder Daten von ABATEC gewährleisten. Der LIEFERANT versichert, dass er Prozesse und Sicherheitsverfahren hat, um sicherzustellen, dass seine Informationssysteme frei von Viren und ähnlichen Mängeln sind.

24.6 Der LIEFERANT verpflichtet sich, ABATEC so schnell wie möglich über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Daten oder Informationen von ABATEC betrifft, zu informieren, in jedem Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem der LIEFERANT den Cyber-Sicherheits-Vorfall entdeckt hat. Der LIEFERANT wird ABATEC in diesem Zusammenhang alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen und alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen anstellen, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten sowie das Risiko für den Eintritt zukünftiger Cyber-Sicherheits-Vorfälle so weit wie möglich zu minimieren.

24.7 Der LIEFERANT ist verpflichtet, ABATEC in Bezug auf jegliche Haftungsfälle, insbesondere Verluste und Schäden, aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheits-Vorfällen des Informationssystems des LIEFERANTEN, freizustellen und schadlos zu halten. Verspätete Zahlungen, die durch einen Cyber-Sicherheits-Vorfall des Systems des LIEFERANTEN bedingt sind und Lieferungen und/oder Leistungen des LIEFERANTEN betreffen, begründen keinen Zahlungsverzug.

24.8 ABATEC hat das Recht, einen Nachweis über ein - je nach Art und Schutzbedarf der Daten - angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des LIEFERANTEN zu verlangen und gegebenenfalls den LIEFERANTEN nach angemessener Vorankündigung

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version 2.0 vom 01.12.2023

Dokumenteigner: abatec GmbH

Freigegeben: Rosenauer-Guni



vor Ort hinsichtlich der Einhaltung des geforderten Sicherheitsniveaus zu auditieren.

25. Warenbezeichnung und Werbung

- 25.1 Der LIEFERANT kennzeichnet die Liefergegenstände nach den Vorgaben von ABATEC. Die Anbringung und konkrete Ausgestaltung der Marke oder des Logos des LIEFERANTEN auf den Liefergegenständen wird mit ABATEC gesondert vereinbart. Dem LIEFERANTEN ist es nicht gestattet, unbefugten Dritten Liefergegenstände mit ABATEC-Kennzeichnung zu liefern. Dies gilt ebenfalls für jegliche Verpackung.
- 25.2 Die Verwendung der Geschäftsbeziehung zwischen ABATEC und dem LIEFERANTEN bzw. allfälliger Kunden von ABATEC zu Werbezwecken sowie die Verwendung von Namen, Logos, Marken, Ausstattungen, Produktbezeichnungen bzw. Firmenschriftzüge von ABATEC ist - sofern nicht gesondert schriftlich vereinbart - nicht gestattet.

26. Allgemeine Bestimmungen

- 26.1 Stellt der LIEFERANT seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein sonstiges gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist ABATEC berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 26.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung getroffene Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 26.3 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.
- 26.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist das für ABATEC örtlich und sachlich zuständige Gericht. ABATEC ist jedoch wahlweise berechtigt, das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht anzurufen. Gegenüber Unternehmen der Abatec-Gruppe mit Sitz außerhalb Österreichs gilt ausschließlich das jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht des Unternehmenssitzes als vereinbart.
- 26.5 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG), finden keine Anwendung. Unternehmen der ABATEC-Gruppe mit Sitz außerhalb Österreichs haben das Recht, anstelle der Anwendung österreichischen Rechts alternativ die ausschließliche Anwendung des Rechts ihres Sitzstaates zu wählen.
- 26.6 Diese Einkaufsbedingungen sind in deutscher Sprache verfasst und wurden in die englische Sprache übersetzt. Die englische Version dient lediglich der einfacheren Verständlichkeit. Für die Interpretation von Begriffen oder Phrasen ist die deutsche Version maßgeblich und finden die Interpretationsregeln des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) Anwendung. Im Falle von Unterschieden zwischen den beiden Versionen geht die deutsche Version der englischen Version vor.